

### Ein Service der Patentanwaltskammer







Mehr zu Informationspflichten

## Informationspflichten nach der DL-InfoV.

Mit der ab dem 17. Mai 2010 in Kraft getretenen Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) werden Vorgaben der Dienstleistungs-Richtlinie 2006/123/EG umgesetzt. Die Verordnung sieht detaillierte Informationspflichten für Patentanwälte gegenüber Mandanten vor. Sie unterscheidet dabei zwischen Informationen, die stets bereitzustellen sind und Informationen, die auf Anfrage zu übermitteln sind.

# Stets bereitzustellende Informationen gemäß § 2 DL-InfoV

Informationen gemäß § 2 DL-InfoV Vor Mandatserteilung sind folgende Angaben klar und verständlich zur Verfügung zu stellen:

- > vollständiger Name, ggf. Firma und Rechtsform
- > Berufsbezeichnung "Patentanwalt" mit "Deutschland" als Verleihungsstaat
- > Kanzleiadresse mit Kontaktdaten (Telefon und E-Mail oder Fax)
- > ggf. Handels- oder Partnerschaftsregister mit Registergericht und -nummer
- > Mitgliedschaft in der Patentanwaltskammer mit Angabe der Anschrift als zuständiger Behörde
- > Name und Anschrift der Berufshaftpflichtversicherung mit räumlichem Geltungsbereich
- > Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- > ggf. allgemeine Geschäftsbedingungen
- > ggf. Vertragsklauseln über anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es genügt, wenn diese Informationen entweder am Kanzleiort oder auf der Webseite dem Mandanten leicht zugänglich gemacht werden. Alternativ dazu kann die Information auch dem jeweiligen Mandanten mitgeteilt oder in ihm überlassene ausführliche Informationsunterlagen aufgenommen werden.



### Ein Service der Patentanwaltskammer







Mehr zu Informationspflichten

#### Auf Anfrage bereitzustellende Informationen gemäß § 3 DL-InfoV

Informationen gemäß § 3 DL-InfoV Auf Anfrage sind vor Mandatserteilung folgende Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung zu stellen:

- > Eine Verweisung auf die berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,
- > Angaben zu ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten und den mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften, die in direkter Verbindung zu der Dienstleistung stehen und, soweit erforderlich, zu den Maßnahmen, die er ergriffen hat, um Interessenkonflikte zu vermeiden,
- > die Verhaltenskodizes, denen er sich unterworfen hat, die Adresse, unter der diese elektronisch abgerufen werden können, und die Sprachen, in der diese vorliegen, und
- > falls er sich einem Verhaltenskodex unterworfen hat oder einer Vereinigung angehört, der oder die ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren vorsieht, Angaben zu diesem, insbesondere zum Zugang zum Verfahren und zu näheren Informationen über seine Voraussetzungen.

Diese Informationen, insbesondere der Verweis auf die Patentanwaltsordnung, die Berufsordnung der Patentanwälte und die FICPI Standesregeln, müssen in allen ausführlichen Informationsunterlagen über die Dienstleistung enthalten sein.

Zusätzlich enthält § 4 DL-InfoV Regelungen zu erforderlichen Preisangaben.

Ein Verstoß gegen die Informationspflichten kann als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld von bis zu € 1.000 geahndet werden.

Im Übrigen gelten die Informationspflichten aus anderen Gesetzen weiter, vgl. u.a. Telemediengesetz, GmbHG. Trotz vieler Überschneidungen ist auf die verschiedenen Anwendungsbereiche zu achten.

Der vollständige Text der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung ist erhältlich unter <a href="http://www.dl-infov.de/">http://www.dl-infov.de/</a>.